

Begründung zum Musteringenieur(kammer-)gesetz

A. Allgemeiner Teil

Das Musteringenieur(kammer-)gesetz geht von der großen Vielfalt des Ingenieurberufs aus und enthält Regelungsvorschläge für Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze, die eine Harmonisierung der Ländergesetze - auch im Hinblick auf das Muster-Architektengesetz - fördern sollen. Ingenieure sind zu etwa 20 % selbständig; soweit sie nicht selbständig und dann im privaten oder öffentlichen Bereich als Angestellte oder Beamte beschäftigt sind, gehören sie nicht zu den primären Adressaten der für selbständige Freiberufler vorgesehenen Bestimmungen der Bundesländer.

Der Gesetzentwurf strebt eine Harmonisierung von Länderregelungen vornehmlich für freiberufliche Ingenieure und eine Verbesserung von Wettbewerb und Mobilität bei ihrer Berufsausübung an. Für Beratende Ingenieure soll - wie für Architekten - die Wahl der Rechtsform auch von Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) unter Führung ihres Titels ermöglicht werden, um dem zunehmenden Interesse dieser Berufsgruppe an der Gründung von mono- oder interprofessionellen Kapitalgesellschaften gerecht zu werden. Neben einer Beteiligung von natürlichen Personen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Unternehmenszweck beitragen können, sollten auch die Möglichkeiten einer Beteiligung weiterer Personen, insbesondere von Kapitalgebern, verbessert werden. Die Beteiligung von Kapitalgebern an gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen soll insbesondere Unternehmensfinanzierungen erleichtern.

Eine Gesellschaft sollte bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Freiberuflern - etwa von Architekten und Ingenieuren - die Berufstitel im Namen führen dürfen. Zur Titelführung von Kapitalgesellschaften müssen entsprechende Regelungen geschaffen werden. Den berufsrechtlichen Anforderungen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass ein maßgeblicher Einfluss von Freiberuflern auf eine Gesellschaft gesichert wird. Außer durch Beteiligung an Kapital und Stimmrechten sollen Freiberufler auch bei der Geschäftsführung maßgeblichen Einfluss ausüben können.

Die Dauer der erforderlichen praktischen Tätigkeit als Eintragungsvoraussetzung für Beratende Ingenieure, die zurzeit in den Ländern zwischen zwei und drei Jahren variiert, sollte einheitlich festgelegt werden. Durch vereinheitlichte Regelungen zur Werbung sind künftig unterschiedliche Handhabungen in den Ländern und damit verbundene Wettbewerbsnachteile vermeidbar.

Um einen stärkeren Gleichklang von Regelungen und praktischem Vollzug im Ingenieurbereich zu erreichen, ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den Kammern - insbesondere Architekten- und Ingenieurkammern - sinnvoll. Gerade im Hinblick auf die Einführung interdisziplinärer Gesellschaften wird eine Zusammenarbeit z. B. bei der Listenführung und die gegenseitige Information immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Der Mustergesetzentwurf soll aufgrund des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz vom November 2001 auch weitgehend dem von der Konferenz der Bauminister der Länder im Mai 2002 beschlossenen Musterarchitektengesetz (MAG) entsprechen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Erster Teil: Ingenieure ¹

Zu § 1 (Berufsaufgaben des Ingenieurs)

Der Überblick über die Berufsaufgaben von Ingenieuren soll in das Gesetz einführen und seinen Anwendungsbereich umreißen, auch wenn deren Umfang nicht abschließend definiert werden kann.

¹ Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen sind nach Landesrecht auch in weiblicher Form zu formulieren

Die Berufsaufgaben von Ingenieuren umfassen Tätigkeiten im Bereich der industriellen oder handwerklichen Betriebs- und Unternehmensführung, Konstruktion und Entwicklung, Produktion, des Qualitäts- und Vertriebswesens, Hoch-, Tief- und Ingenieurbau, Gartenbau, Vermessungswesens, der Verwaltung und EDV sowie der umwelttechnischen und infrastrukturellen Raum- und Stadtplanung, Baukultur, Versorgungstechnik, Verkehrstechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Land- und Forstwirtschaft, sowie in Verbänden, Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und des Journalismus. Ingenieure sind auch Berater, Betreuer und treuhänderische Sachwalter des Auftraggebers.

Die Tätigkeit von Ingenieuren ist darauf gerichtet, ingenieurtechnische, untersuchende, beratende und gutachterliche Leistungen zu erbringen und gestalterisch ansprechende, sozialverträgliche, wissenschaftlich-technisch sowie ökologisch und wirtschaftlich durchdachte Werke zu planen, deren Ausführung zu koordinieren, zu überwachen und die einschlägigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Ingenieure erarbeiten Lösungen, die gesicherten Erkenntnissen entsprechen und sozialen, kulturellen und ethischen Anforderungen genügen sollen. Zu den Berufsaufgaben gehören auch Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsaufgaben sowie die Sachverständigentätigkeit.

Für Beratende Ingenieure gelten besondere Vorschriften, denen sie sich freiwillig unterwerfen.

Zu § 2 (Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur")

Ingenieure sind durch ihre Qualifikation charakterisiert. Ihre Ausbildung in bestimmten Fachrichtungen wird durch praktische Erfahrungen ergänzt.

Die Formulierung von Anforderungen an die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor den Regelungen für Kammermitglieder ist insofern sinnvoll, als die Kammermitgliedschaft die Qualifikation von Ingenieuren voraussetzt. Dazu gehören außer Beratenden Ingenieuren etwa Planvorlageberechtigte und Sachverständige.

Planvorlageberechtigte müssen die Qualifikation von Ingenieuren (wie auch Architekten) nachweisen, soweit nicht - bisher in den Ländern unterschiedlich geregelt - eine so genannte kleine Planvorlageberechtigung ausreicht. Sachverständige sollen (gemäß § 3 der Mustersachverständigenordnung der Bundesingenieurkammer) von einer Ingenieurkammer nur bestellt werden können, wenn sie befugt sind, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen.

Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3:

Die Berufsbezeichnungen "Ingenieurin" oder "Ingenieur" (gem. den jeweils geltenden Gleichstellungsgesetzen) dürfen nur nach Erlangung bestimmter Qualifikationen in einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit - oder einem dieser Dauer entsprechenden Teilzeitstudium - an einer Hochschule oder vergleichbaren Institution oder nach Verleihung des Rechts zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur (grad.)" geführt werden (vgl. EU-Richtlinien 89/48 EWG und 2001/19/EG).

Zu § 2 Abs. 2:

Das europäische Recht sieht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Anerkennung von Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen durch die zuständigen Stellen in einem Mitgliedstaat vor.

Aufgrund des Hinweises auf geltende und auch künftige Richtlinien und Abkommen (derzeit etwa das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. II 2001 S. 810) können die jeweils aktuellen Anpassungen vorgenommen werden.

Die in § 2 Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung "Ingenieur" darf auch führen, wer nach dem geltenden europäischen Recht zur Anerkennung von Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Genehmigung von der zuständigen Stelle in Deutschland erhalten hat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und er

1. ein dem § 2 Absatz 1 entsprechendes Studium erfolgreich abgeschlossen hat , insbesondere ein Diplom, einen Bachelor-/Bakkalaureus- oder Master-/ Magistergrad, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder einen nach europäischem Recht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweis eines anderen Mitglieds- oder Vertragsstaates vorlegt und dieser Nachweis von den zuständigen Stellen und im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften ausgestellt worden ist

oder

2. die Qualifikation eines Ingenieurs nach einer reglementierten Ausbildung entsprechend Abschnitt 1, Artikel 1 Ziff. 1 b) der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 erworben wurde.

Als reglementierte Ausbildung wird jede Ausbildung angesehen,

- die unmittelbar auf die Ausübung eines bestimmten Berufs gerichtet ist und
- die aus einem mindestens dreijährigen Studium oder einem dieser Dauer entsprechenden Teilzeitstudium an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls einer bzw. einem über das Studium hinaus erforderlichen Berufsausbildung, Berufspraktikum oder Berufspraxis besteht; die Struktur und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis sind in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats festgelegt oder werden von der zu diesem Zweck bestimmten Stelle kontrolliert bzw. genehmigt.

3. Befähigungsnachweise aufgrund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in der Europäischen Union stattgefunden hat, vorlegt, sofern der Inhaber rechtmäßig eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieur nachgewiesen hat und dies von demjenigen Mitgliedstaat bescheinigt wird, in dem der Befähigungsnachweis ausgestellt oder anerkannt wurde.

Die Anerkennung der Studienabschlüsse "Bachelor" und "Master" entspricht der aktuellen Entwicklung in diesem Bereich und soll auch eine internationale Anerkennung solcher Abschlüsse fördern. Voraussetzung für die Erlangung der Qualifikation als Bachelor ist teilweise ein dreijähriges und teilweise ein vierjähriges, für den Master meist längeres Studium.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Genehmigungspflicht für die Führung der Berufsbezeichnung bei ausländischen Hochschulabschlüssen in Drittländern (staatsrechtlich gesehen) wird in § 2 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erworbene Ausbildung beziehen; die Mitgliedstaaten sollten jedoch die von der betreffenden Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung berücksichtigen.

Die Vorschrift betrifft Antragsteller, die zwar über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, aber Angehörige eines Staates sind, der deutschen Staatsangehörigen die Führung ihrer Berufsbezeichnung in seinem Hoheitsgebiet nicht gestattet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich eine entsprechende Beschränkung im „Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen“ (GATS) vorbehalten.

Zweiter Teil: Ingenieure und Ingenieurkammer

Erster Abschnitt: Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Zu § 3 (Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer)

Es soll deutlich werden, dass die Kammermitgliedschaft auf Antrag erworben wird, also freiwillig erfolgt. Dies gilt auch für Beratende Ingenieure, für welche die Kammermitgliedschaft nur zur Führung der Berufsbezeichnung unverzichtbar ist.

Zweiter Abschnitt: Beratende Ingenieure

Zu § 4 (Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieure)

Die Bezeichnung als "Beratende Ingenieure" wird im Interesse des Verbraucherschutzes gesetzlich definiert, weil damit ein besonderes Vertrauen im Rechtsverkehr erzeugt werden kann. Jeder Berufsangehörige, der den Zusatz "beratend" führen will, muss seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausüben.

Nur Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer freiberuflich bestimmten Gesellschaft ausüben, werden als "eigenverantwortlich" tätig angesehen. Eine eigenverantwortliche Berufsausübung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschafts- oder Kapitalgesellschaft möglich.

Eine überwiegend "eigenverantwortliche" Berufsausübung reicht aber für das Führen des Zusatzes "beratend" nicht stets aus. Es muss außerdem eine Unabhängigkeit von Handels-, Liefer- oder vergleichbaren wirtschaftlichen Interessen gewährleistet sein. Dies gilt auch für im Rahmen einer juristischen Person Tätige, unabhängig davon, ob sie Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstandes, persönlich haftende Gesellschafter usw. sind, weil der Berufsangehörige hier im Namen und für die Gesellschaft handelt.

Zu § 5 (Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure)

Der Beratende Ingenieur soll - auch im Verbraucherinteresse - frei von fremder fachlicher Beeinflussung sein und dem Auftraggeber daher nur aufgrund eigener Überzeugung gegenüber treten. Eine freischaffende Tätigkeit wird allerdings neben einer abhängigen Berufstätigkeit, z. B. als Hochschullehrer, für möglich gehalten.

Beratende Ingenieure sind Mitglieder einer Kammer für Ingenieure (und evtl. Architekten wie in Schleswig-Holstein), die in einer besonderen Liste geführt werden.

Zu § 6 (Versagung der Eintragung)

Die Gründe für die Versagung der Eintragung bedürfen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der "Zuverlässigkeit" ist aus dem Gewerberecht und dem Vergaberecht bekannt. Auf die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze kann zurückgegriffen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Regelungsgegenstand der Ingenieur- und Ingenieurkammergesetze nicht die Berufsausübung, sondern das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung ist.

Zu § 7 (Löschung der Eintragung)

Die Gründe für die Löschung der Eintragung in der Liste bedürfen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und der hierzu bestehenden gefestigten Verfassungsrechtsprechung einer abschließenden gesetzlichen Regelung. Die im Einzelnen genannten Gründe sind zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie zum Schutze der wohlverstandenen Interessen und der Rechtsgüter von Auftraggebern und Dritten erforderlich.

Der Sache nach handelt es sich um den Widerruf eines rechtmäßigen oder um die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes; die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt; insbesondere ist die Ausschlussfrist von einem Jahr für Lösungsentscheidungen nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu beachten.

Löschungstatbestände begründen nur die Löschung der Eintragung, keine Umtragung der Fachrichtung oder Beschäftigungsart.

Zu § 8 (Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren)

Die Vorschrift zielt auf den Schutz der Bezeichnung "Beratender Ingenieur" im Namen (d. h. der "Firma") eines Unternehmens ab.

Unabhängig davon können sich Beratende Ingenieure in jeder Rechtsform zusammenschließen. Bisher dürfen sie Partnerschaften - also Personengesellschaften - mit der Möglichkeit der Titelführung aufgrund des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes bilden, welches als Bundesgesetz speziell für die Zusammenarbeit von Freiberuflern erlassen wurde.

Wünschenswert ist allerdings eine Regelung für die Führung der Berufsbezeichnung auch in Kapitalgesellschaften, die durch erleichterte Kapitalbeschaffung und Haftungsbegrenzung sowie die Mitwirkung von anderen Fachleuten attraktiv sind.

Zu Absatz 1

Die allgemeine Formulierung soll den Berufsangehörigen weite Möglichkeiten für Zusammenschlüsse eröffnen. Dabei wurde keine Beschränkung auf die (hier ohnehin unproblematische) Partnerschaftsgesellschaft oder auf Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Für Zusammenschlüsse in der Form von Kapitalgesellschaften sollen im Hinblick auf Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gelten.

Als eigenverantwortlich gilt die Verfolgung des Gesellschaftszwecks etwa dann, wenn die Berufsangehörigen - als Resultat der Kapitalbeteiligung - zumindest die Hälfte der Stimmanteile des Vorstandes (von AG) oder der Geschäftsführer (von GmbH) oder der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Unternehmenszweck beitragen können.

Zu Absatz 2

Wenn das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung Vertrauen fördernde Wirkung(en) im Rechtsverkehr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Berufsaufgaben bei der Erbringung von Ingenieurleistungen durch eine Einzelfirma entfalten soll, so muss dies auch dann gelten, wenn die Berufsbezeichnung im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden soll.

Die Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" in einer Gesellschaft mit Beratern Ingenieuren soll von der Eintragung in ein Verzeichnis abhängen.

Das Ingenieurrecht kann zwar das Führen der geschützten Berufsbezeichnung von bestimmten Bedingungen abhängig machen, jedoch unmittelbar keine Anforderungen an den Inhalt von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen stellen, da dies der Gesetzgebungskompetenz der Länder entzogen ist.

Absatz 2 formuliert daher Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Eintragung in das Verzeichnis der zuständigen Ingenieurkammer erfolgt, mit der Folge, dass die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" im Namen oder in der Firma geführt werden darf. Der Formulierung der Eintragungsvoraussetzungen kommt auch deshalb große Bedeutung zu, weil ihr Wegfall zwingend die Löschung aus dem Verzeichnis nach sich zieht (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 4).

Das von der Ingenieurkammer im Interesse eines eindeutigen und einheitlichen Begriffs für den Rechtsverkehr zu führende Verzeichnis wird als "Gesellschaftsverzeichnis" bezeichnet.

Zu den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen zählt auch der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (s. dazu § 9).

Bei einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure mit anderen Freiberuflern muss die Firmierung die Berufsbezeichnungen der Gesellschafter klarstellen.

Zu Nummer 1:

Die Kenntlichmachung von Beratenden Ingenieuren und der Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmrechte innehaben, soll verhindern, dass eine Firma verwendet wird, ohne dass ein wesentlicher Einfluss eines Beratenden Ingenieurs gewährleistet ist.

Beratende Ingenieure müssen darauf achten, dass ihre Freiberuflichkeit in der Kapitalgesellschaft erhalten und für Dritte sichtbar und wirksam wird.

Nummer 2:

Es soll in Anlehnung an das Musterarchitektengesetz (in der von der Bauministerkonferenz im Mai 2002 beschlossenen Fassung) gewährleistet werden, dass die geschützte Berufsbezeichnung in einer Gesellschaft nur geführt werden kann, wenn ein maßgeblicher Einfluss der Beratenden Ingenieure und auch anderer freiberuflicher Gesellschafter auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sichergestellt ist. Dieses Ziel wird erreicht, wenn auf die Kapitalanteile bzw. die Stimmrechte abgestellt wird.

Ein maßgeblicher Einfluss der Berufsangehörigen ist gegeben, wenn sie - analog § 7 des Musterarchitektengesetzes - mindestens die Hälfte dieser Anteile innehaben, weil dann keine Entscheidung gegen ihre Interessen gefällt werden kann. Der Einfluss von Beratenden Ingenieuren ist erst recht gewährleistet, wenn sie die Mehrheit - auch gemeinsam mit anderen Freiberuflern - der Stimmrechte (aufgrund der Kapitalbeteiligung) und in der Geschäftsführung innehaben.

Die Gesellschafterstellung bleibt natürlichen Personen vorbehalten. Eine Eingrenzung auf (Bau-)Ingenieure ist dabei nicht zweckmäßig, da zum Erreichen eines Gesellschaftszwecks auch freiberuflich tätige Personen, die nicht Ingenieure sind, beitragen können (z. B. Diplom-Geologen oder Biologen bei einer Landschafts GmbH). Im Hinblick auf schützenswerte Interessen können Gesellschafter allerdings nur solche sein, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks beitragen.

Juristische Personen können keine Gesellschafter einer Gesellschaft nach § 8 sein. Ihnen fehlt die für den freien Beruf charakteristische besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG).

Die körperschaftliche Struktur einer Kapitalgesellschaft erfordert nicht ihre Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer, weil ihre Interessen über die Mitgliedschaft der für sie handelnden Personen gewahrt werden können. Zudem würden für Gesellschaften u. a. Sonderregelungen im Hinblick auf die Wahrnehmung von Funktionen in den Organen der Kammer und der Teilnahme am Versorgungswerk erforderlich werden. Die Gesellschaft kann auch ohne Mitgliedschaft den Berufspflichten unterworfen werden.

In Nummer 2 wird im Übrigen zum Ausdruck gebracht, dass eine Mehrheitsregelung für die Geschäftsführer allein nicht als ausreichend angesehen wird, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft tatsächlich als Gesellschaft Beratender Ingenieure geführt wird. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss daher zusätzlich eine Regelung dahingehend enthalten, dass andere Personen (sei es als Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst Bevollmächtigte) nur zusammen mit Berufsangehörigen die Geschäfte führen können.

Nummer 3 schließt aus, dass berufsfremde Personen die vorstehenden Regelungen durch "Strohänner" umgehen.

Nummer 4 trifft aus demselben Grund eine Regelung für AG und KGaA.

Nummer 5 zielt darauf ab, dass alle in der Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen über Veränderungen der inneren Struktur der Gesellschaft entscheiden müssen und auf diese Weise davon Kenntnis erhalten.

Nummer 6 fordert die vertragliche Bindung der Gesellschaft an die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten. Die Einhaltung dieser Pflicht obliegt sämtlichen für die Gesellschaft handlungsbefugten natürlichen Personen.

Zu Absatz 3:

Satz 1: Bei natürlichen Personen entscheidet der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Listen. Es ist deshalb sinnvoll, ihm auch die Entscheidung über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis zuzuweisen. Der Eintragungsausschuss verfügt über die erforderliche

Sachkenntnis insbesondere zu der Frage, ob die Personen, die keine Berufsangehörigen sind, zum Erreichen des Gesellschaftszwecks beitragen können.

Satz 2: Für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 1 ist nicht zwingend, dass bereits eine Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister erfolgt ist. Erforderlich ist jedoch der Abschluss des Gesellschaftsvertrages oder der Erlass einer Satzung und die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder Partnerschaftsregister. Der Ingenieurkammer muss eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorgelegt werden, damit sie mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese Anforderung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Satz 3: Um dem zuständigen Registergericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Gesellschaft unter der gewünschten Firma eingetragen werden kann (nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG muss allerdings ein Nachweis nur dort geführt werden, wo der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung bedarf), bescheinigt die Ingenieurkammer dem Registergericht, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Verzeichnis erfüllt.

Satz 4: Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Ingenieurkammer Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister unverzüglich anzuzeigen. Die Ingenieurkammer prüft dann, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis haben. Kommt die Gesellschaft ihrer Anzeigepflicht nicht nach, verstößt sie gegen die Berufspflicht nach § 26 Abs. 1.

Zu Absatz 4:

Da eine Gesellschaft in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 1 nur eingetragen werden kann, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, bedarf es keiner weiteren Regelung von Versagungsgründen. Dies ist auch nicht in Bezug auf die in der Person eines Gesellschafters oder Geschäftsführers liegenden Versagungsgründe erforderlich, da diese Personen solange an der Gesellschaft teilnehmen dürfen, wie sie nicht aus der Liste nach § 5 gelöscht worden sind.

Zu Satz 1:

Ziffer 1 vollzieht lediglich den rechtlichen Untergang der Gesellschaft nach.

Ziffer 2 trägt einem schriftlichen Antrag der Gesellschaft Rechnung

Ziffer 3 regelt etwa den Fall, dass die Gesellschaft unter anderer Firma fortbesteht

Ziffer 4 behandelt den Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen, etwa bei Gesellschafter- oder Geschäftsführerwechseln.

Ziffer 5 ermöglicht dem Eintragungsausschuss, die Löschung einer Gesellschaft bereits vor ihrer Liquidation vorzunehmen, wenn sie die aus Verbraucherschutzgründen erforderliche wirtschaftliche Solidität zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht mehr besitzt.

Ziffer 6 vollzieht die berufsrechtliche Entscheidung aufgrund eines gravierenden Verstoßes gegen Berufspflichten.

Zu Absatz 4 Satz 2:

Die Gesellschaft soll bei Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, wieder dem Gesetz entsprechende Zustände herbeizuführen. Aus Titelschutzgründen darf die vom Eintragungsausschuss hierfür zu setzende Frist allerdings nicht zu lang sein. Die Frist beginnt mit Eintritt des die Eintragungsvoraussetzungen beseitigenden Ereignisses. Eine längere Frist soll gewährt werden, wenn der Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen auf den Tod eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters zurückzuführen ist. Auch hier sind jedoch die Verbraucher vor einem zu langen unberechtigten Führen der Berufsbezeichnung zu schützen.

Zu § 9 (Berufshaftpflichtversicherung)

Wegen der besonderen Bedeutung, die der Verbraucherschutz in Verbindung mit einer gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung hat, wird für Beratende Ingenieure und Gesellschaften das Erfordernis gesehen, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Mindestdeckungssumme für Personenschäden orientiert sich an den marktüblichen Angeboten der Versicherer, die ihrerseits die sich bei den Zivilgerichten abzeichnende Tendenz nachvollziehen, bei Personenschäden höhere Ersatzansprüche zuzuerkennen. Der Höhe der Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden liegt die Vorstellung zugrunde, dass über die gesetzliche Regelung das "Alltagsgeschäft" der Gesellschaft abgedeckt werden soll; bei Großprojekten ist es ohnehin üblich, eine Objektversicherung in Form der Exzedentenversicherung abzuschließen. Wesentliche Bedeutung kommt für das Alltagsgeschäft aber der sog. "Schadensmaximierung" zu, d. h. der Frage, wie oft der Versicherer innerhalb eines Versicherungsjahres bis zur Deckungssumme zu leisten bereit ist. Da auch die Schadensmaximierung prämienbedeutsam ist, erscheint es angebracht, insoweit zwischen großen und kleinen Gesellschaften zu unterscheiden, denn die Anzahl der abzuwickelnden Aufträge und damit der potenziellen Schäden wächst mit der Zahl der handelnden Personen. Als Minimum ist jedoch der vierfache Betrag der Mindestdeckungssumme vorzusehen. Um weitgehenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, wird die Ingenieurkammer zur zuständigen Stelle nach § 158 c Abs. 2 VVG gemacht.

Partnerschaften sollen ihre Haftung gegenüber Auftragnehmern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken können. Damit können sie für Gesellschafter attraktiv werden. Im Hinblick auf die Mindestdeckungssummen und die Schadenswahrscheinlichkeit wird zwischen Personen- und Sachschäden unterschieden. Da die Partnerschaft ihre Haftung beschränken kann, aber nicht muss, ist es notwendig, dass die Ingenieurkammer von etwaigen Beschränkungen Kenntnis erhält.

Zu § 10 (Auswärtige Berufsangehörige und auswärtige Berufsgesellschaften)

Die Führung der Berufsbezeichnungen "Beratender Ingenieur" oder vergleichbarer Bezeichnungen soll zur Förderung des Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit auswärtigen Beratenden Ingenieuren unter bestimmten Voraussetzungen ohne Eintragung in die Liste nach § 5 erlaubt sein.

Die Regelung sieht vor, dass auch auswärtige Ingenieure und Gesellschaften die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzeigen müssen, aber erst nach Aufforderung durch die Kammer das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachzuweisen haben. Auswärtige sollen aus Gründen des Verbraucherschutzes allerdings nicht besser gestellt werden als Inländer. Die Anzeigepflicht stellt keine Behinderung von Auswärtigen dar, sondern dient ihrer wirksamen Überwachung.

Durch die Verweisung auf § 26 (Berufspflichten) wird klargestellt, dass die Ingenieurkammer auch gegenüber auswärtigen Gesellschaften die zuständige Stelle für die Verfolgung von Berufspflichtverletzungen ist.

Dritter Abschnitt: Ingenieurkammer

Zu § 11 (Ingenieurkammer)

Die Ingenieurkammer ist eine Organisation von Beratenden Ingenieuren und sonstigen Ingenieuren als Mitgliedern i. S. von § 3 Abs. 2, welche diese freiwillige Mitgliedschaft auf Antrag erworben haben.

Der Rechtsstatus der Ingenieurkammer ist der einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Als Ausdruck dieser Stellung erhält sie das Recht zur Führung eines Dienstsiegels.

Die Untergliederungen gem. Absatz 3 können nach fachspezifischen oder regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

Zu § 12 (Aufgaben der Ingenieurkammer)

Der Aufgabenkatalog enthält aktuelle und zukunftsorientierte Funktionen einer Ingenieurkammer. Dabei bedeuten einige aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geführte Listen eine Reservierung bestimmter Berufsaufgaben etwa für bauvorlageberechtigte Ingenieure (und Architekten) oder Berechtigte für Standsicherheitsnachweise.

Die in Nummer 1 enthaltene Verpflichtung der Ingenieurkammer auch auf die Beachtung des Schutzes der Umwelt im Interesse der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen entspricht den Anforderungen an ein zeitgemäßes Gesetz; sie enthält gleichzeitig eine ethische Dimension der Ingenieurleistung, die im übrigen auch in den ethischen Grundsätzen des VDI - zuletzt in der Fassung vom März 2002 - zusammengefasst sind.

Nummer 2 enthält zahlreiche Aufgaben im Bereich der Listenführung. Die Aufnahme der Zuständigkeit zur Führung von bestimmten Listen in den Aufgabenkatalog von Ingenieurkammern führt nicht automatisch zur Begründung einer Pflichtmitgliedschaft (etwa von Bauvorlageberechtigten oder Stadtplanern).

Eine doppelte oder gar mehrfache Führung von Berufsangehörigen in bestimmten Listen - z. B. der Stadtplaner - in zwei oder mehreren Kammern kann vermieden werden.

Nummer 3 sieht die Förderung der auch und besonders für Freiberufler wichtigen beruflichen Aus- und Fortbildung vor. Fortbildungsmaßnahmen nach den Regelungen der Ingenieurkammer werden als Voraussetzung für die spätere Berufsausübung allerdings teilweise als dirigistisch betrachtet und sollten durch einen besonderen Nutzen gerechtfertigt werden.

Nummer 4 betont die Unterstützung von Organisationen in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Vorschläge und Stellungnahmen.

Nummer 5 zielt auf die Beilegung von Streitigkeiten ab.

Nummer 6 räumt der Ingenieurkammer das Recht ein, an der Bestellung von Sachverständigen mitzuwirken bzw. selbst Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen und kann damit die Befugnisse einer Kammer im Sachverständigenwesen erweitern.

Die im Gesetz vorgesehene Bestellung von Sachverständigen durch Ingenieurkammern soll solche (in einzelnen Ländern bereits genutzten) Möglichkeiten erhalten oder eröffnen, sofern dadurch keine zu große "Zersplitterung" des Sachverständigenwesens eintritt.

Die Nummer 7 stellt klar, dass die Beratung von Mitgliedern in Fragen der Berufsausübung eine mit den Regelungen des Rechtsberatungsgesetzes vereinbare wesentliche Kammeraufgabe ist; im Übrigen ergeben sich Verbindungen zu Nummer 5.

Die Nummer 8 bezieht sich auf Möglichkeiten der Ingenieurkammer, den Wettbewerb in zulässiger Weise zu fördern.

Nummer 9 soll die Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen Kammern - vor allem Architekten- und Ingenieurkammern - und mit Berufsverbänden hervorheben und die Möglichkeiten verbessern, durch wechselseitige Informationen und Interessenausgleich auch Synergieeffekte zu nutzen.

In Nummer 10 ist das umfassende Ziel der Qualitätssicherung und -verbesserung angesprochen. Hinsichtlich der genannten "Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung" ist von den öffentlich-rechtlichen Ingenieurkammern auch der verfassungsrechtlich gebotene Vorrang privatwirtschaftlicher Einrichtungen zu beachten.

Zu 12a) (Listen bauvorlageberechtigter Ingenieure)

Als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure auf Antrag als "Beratender Ingenieur" oder sonstiges Mitglied werden außer dem Studienabschluss in der Fachrichtung "Bauingenieurwesen" - als im Hinblick auf divergierende Anforderungen der Länder gangbarer Mittelweg - Hochbauerfahrungen von mindestens zwei Jahren vorgesehen (gegenüber der höheren Anforderung von bisher teilweise fünf Praxisjahren in einigen Bundesländern).

Die Regelung der Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure entspricht der Regelung in § 65 der Musterbauordnung.

Bisher sind bauvorlageberechtigte Ingenieure in acht Bundesländern auch Kammermitglieder. Diese Regelung ist mit Art. 12 GG vereinbar, weil es sich dabei um besondere Anforderungen an Bauvorlageberechtigte aus Gründen des Gemeinwohls und des Verbraucherschutzes handelt, nicht aber um eine unangemessene Einschränkung der Berufsfreiheit.

In der Musterbauordnung vom November 2002 sowie in der Begründung dazu sind auch ausführliche Darlegungen über die Mitgliedschaft der Bauvorlageberechtigten in einer Ingenieurkammer enthalten.

Außerdem ist bauvorlageberechtigt, wer die Berufsbezeichnung "Architekt" trägt, die nur durch eine Mitgliedschaft in der Architektenkammer erworben wird.

Eine beschränkte Bauvorlageberechtigung etwa von Handwerksmeistern und Technikern kann in einem nur auf Ingenieure bezogenen Musteringenieur(kammer-)gesetz nicht geregelt werden (sondern nur in den Landesbauordnungen).

Zu § 12b) (Listen der Stadtplaner)

In § 12b) sind die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Stadtplaner entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" (Beschluss vom 17. April 2000, 1 BvR 1538/98) berücksichtigt.

Die Ausbildung an den Hochschulen ist in den letzten Jahren wegen vielfacher sozialer, rechtlicher und ökonomischer Bezüge oder auch als Folge der Einschränkung/des Wegfalls bauordnungsrechtlicher Genehmigungen immer anspruchsvoller geworden.

Die praktische Berufstätigkeit soll künftig durch Teilnahme an für die Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen aufgewertet werden. Es erscheint sinnvoll, die näheren Anforderungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Im Hinblick auf die erheblichen Änderungen im Ausbildungsgang von Stadtplanern und die Problematik ihrer Zuordnung zu Architekten- oder Ingenieurkammern soll auf verschiedene Aspekte dieser Fragenkomplexe eingegangen werden.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, die Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" gesetzlich zu schützen. Das öffentliche Interesse daran, dass Stadtplanung von geeigneten Personen vorgenommen wird und dabei auch sicher zu stellen, dass nicht Personen von der Berufsbezeichnung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung diese Berufsaufgaben wahrnehmen können, ergibt sich vor allem daraus, dass Stadtplanung nicht mehr allein von den Kommunen mit eigenem Personal vorbereitet und durchgeführt wird, sondern zunehmend auch von Freiberuflern im Auftrag von Kommunen, aber auch für private Vorhabenträger. Diese Tendenz hat sich in den letzten Jahren vor allem im Zusammenhang mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen verstärkt.

Es reicht für das Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" nicht aus, dass eine Person aufgrund ihrer Ausbildung oder gar anderweitig erworbener Kenntnisse zur Stadtplanung beitragen kann; gemeint ist vielmehr die Person, die den Prozess der Stadtplanung von Anfang bis Ende durchführen bzw. steuern kann.

Auch wenn der Ausbildungsweg der Personen, die zur Zeit Stadtplanung betreiben, noch sehr unterschiedlich ist, besteht doch weithin Einigkeit darüber, welche Tätigkeiten von dem Begriff "Stadtplanung" erfasst werden und welche Fähigkeiten Stadtplaner für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben besitzen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu u. a. festgestellt, dass ein Architekturstudium nicht die Ausbildung ist, die vorrangig zum Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" führt. Im Einzelnen hat es insoweit ausgeführt: "Es bestehen Zweifel, ob die so gestaltete Vorrangstellung angesichts der Aufgabenstellung, die die §§ 1, 1 a) des Baugesetzbuchs - BauGB - als Aufgabe der Bauleitplanung definieren, sachlich gerechtfertigt ist. Das spezifisch architektonische, also das künstlerisch-gestalterische Element spielt dabei eine eher untergeordnete, jedenfalls aber keine zentrale Rolle (vgl. die Aufzählung in § 1 Abs. 5 BauGB). Im Vordergrund stehen nach dem Baugesetzbuch vielmehr sozioökonomische und infrastrukturelle Fragen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen geht es um die Ordnung der Bodennutzung im gesamten Gemeindegebiet. Dabei muss festgelegt werden, mit welcher Dichte Wohnbebauung oder Gewerbeflächen vorzusehen sind, welche Voraussetzungen von Seiten der Gemeinde hierfür geschaffen werden müssen in Gestalt von Straßen, von Schienenanbindungen, Schulen, Kindergärten und Sportplätzen; die Integration in die überörtliche und örtliche Verkehrsplanung ist zu gewährleisten; die Belange der Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Abfallsorgung und die Abwasserbeseitigung sind zu berücksichtigen. Auch bei Bebauungsplänen geht es in erster Linie um die Art und das Maß der baulichen Nutzung, quantitative Größen mit hin, für die es auf Umweltaspekte, soziale Planungsvorstellungen, Infrastruktur und Erschließung im weitesten Sinne sowie auf die vorhandene Eigentumslage und die rechtlichen Chancen

für eine Realisierung der Planung viel stärker ankommt als auf die Gestaltung des Ortsbildes. Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen, Tiefbauingenieure, Geographen oder auch Juristen können zur Stadtplanung insgesamt nicht weniger beitragen als Architekten."

Was Stadtplanung bedeutet und welche Belange qualifiziert gewürdigt werden müssen, wird deutlich, wenn man den Katalog des § 1 Abs. 5 BauGB heranzieht.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind von Stadtplanern bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen die

- allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen,
- Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung Kosten sparenden Bauens und die Bevölkerungsentwicklung,
- sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- Belange des Umweltschutzes,
- Belange der Wirtschaft,
- Belange des Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Belange des Post- und Fernmeldewesens,
- Belange der Versorgung, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen und
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen."

Die Vielzahl der zu berücksichtigenden und gegeneinander abzuwägenden Belange macht deutlich, dass prägender Bestandteil der Stadtplanung ist, zunächst überhaupt zu einer Planungsentscheidung zu gelangen, die dann dargestellt und umgesetzt werden muss. Die Tätigkeit von Stadtplanern ist daher im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen in hohem Maße prozessorientiert.

Stadtplanerinnen und Stadtplaner müssen raumbedeutsame Entscheidungen vorbereiten, die hierfür erforderlichen Schritte fachlich begleiten, die entscheidungserheblichen Informationen vermitteln und in Konsequenz der getroffenen Planungsentscheidungen raumbedeutsame und räumlich wirksame Lösungen (z. B. in Form städtebaulicher Pläne) entwickeln können. Sie müssen dabei widerstreitende Belange erkennen und gegeneinander abwägen können. Erforderlich hierfür sind Kenntnisse, die mehreren Ausbildungsdisziplinen entstammen, so z. B. Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Naturwissenschaften.

Für die Darstellung und Umsetzung der getroffenen Planungsentscheidung in Form städtebaulicher Pläne (z. B. Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) benötigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner Kenntnisse des städtebaulichen Entwerfens und der Stadtraumgestaltung, aber auch Kenntnisse aus dem Bereich des Vermessungswesens, des Verkehrswesens, über die technische Durchführbarkeit der Planung und über die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Studium der Stadtplanung oder der Raumplanung vermittelt die notwendigen Kenntnisse, um den Planungsprozess durchführen bzw. vorbereiten oder steuern zu können. Im Rahmen des Raumplanungsstudiums muss sichergestellt werden, dass durch einen Studienschwerpunkt Städtebau auch die Fähigkeit erworben wird, das Ergebnis der Planung auch in Form eines städtebaulichen Entwurfs raumwirksam darzustellen bzw. umzusetzen.

Bauingenieurwesen, Architektur, Vermessungswesen und Landespflege können zwar - auch nach Auffassung des BVerfG - zur Stadtplanung beitragen, sie vermitteln jedoch nicht alle für das Führen der Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" zu fordernden Fähigkeiten. Dies gilt für Bauingenieurwesen auch mit einem Studienschwerpunkt Stadtbauwesen, für Architektur auch mit einem Studienschwerpunkt Städtebau. Diesen Fachrichtungen fehlt die der Stadtplanung eigentümliche Ausrichtung auf den eigentlichen Planungsprozess, d. h., es fehlen die für das Finden der eigentlichen Planungsentscheidung erforderlichen transdisziplinären Kenntnisse. Demgegenüber bieten sie zusätzliche Kenntnisse im Hinblick auf die technische oder gestalterische Umsetzung der Planungsentscheidung. Die fehlenden Kenntnisse, die den

entscheidenden Anteil zur kompetenten Stadtplanung ausmachen, können jedenfalls nicht bereits durch einen Studienschwerpunkt erworben werden.

Diese Studiengänge kommen jedoch dann als die Berufsbezeichnung "Stadtplanerin/Stadtplaner" ermöglichende gleichwertige Ausbildung in Betracht, wenn entweder nach dem Grundstudium ein Vertiefungsstudium oder - nach Abschluss des Studiums - ein Aufbaustudium der Stadtplanung oder des Städtebaus absolviert wurde. Dabei ist von Bedeutung, dass die von den Ländern nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung "Städtebau" diese Anforderungen bereits seit langem an die Personen stellt, die als öffentliche Bedienstete u. a. für Stadtplanung zuständig waren bzw. sind.

Zu § 13 (Versorgungswerk)

Zu Absatz 1:

Satz 1 begründet die Befugnis der Kammer, ein eigenes Versorgungswerk für bestimmte Personengruppen zu schaffen.

Satz 2 soll eine doppelte Versorgung von beamteten Ingenieuren ausschließen. Dies gilt auch für den Fall der Mitgliedschaft eines Ministers oder Abgeordneten im Versorgungswerk.

Zu Absatz 3:

Durch die Möglichkeit, Mitglieder anderer Kammern aufzunehmen oder sich an ein anderes Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland anzuschließen, erhält die Ingenieurkammer ein Höchstmaß an Flexibilität bei der Konstituierung eines Versorgungswerkes. Dies kann insbesondere für kleine Kammern von Bedeutung sein. Die Möglichkeit, sich mit Mitgliedern verschiedener Kammern zusammenzuschließen, soll weit gefasst werden. Allerdings werden auch zukünftig wohl nur ähnliche Berufsgruppen über gemeinsame Vorsorgeeinrichtungen verfügen können. Dies ergibt sich schon aus der versicherungsmathematischen Berechnung der Berufsrisiken.

Die Beschränkung des Anschlusses einer Versorgungseinrichtung an eine andere Versorgungs- und Versicherungseinrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist mit dem EU-Recht vereinbar und zur Wahrung des Rechtes des berufsständischen Versorgungswesens in Deutschland unverzichtbar.

Zu Absatz 4

Sofern in den Versicherungsaufsichtsrichtlinien eines Landes eine entsprechende Anwendung des § 77 VAG vorgesehen ist, erscheint die Regelung ausreichend, um eine Trennung des Vermögens herbeizuführen und einen Vollstreckungszugriff unmöglich zu machen.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift trifft grundlegende Aussagen über den Mindestinhalt der Satzung des Versorgungswerkes. Die Aufzählung der einzelnen Tatbestände ist erforderlich, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit von Satzungen (Wesentlichkeitstheorie) zu genügen. Danach kann Körperschaften das Recht zuerkannt werden, ihre eigenen Angelegenheiten in Form von Satzungen zu regeln. Dies setzt aber voraus, dass die wesentlichen Gegenstände, auf die sich das Satzungsrecht bezieht, bereits im Gesetz geregelt sein müssen. Dieser Verpflichtung wird durch die Formulierung in Absatz 5 Rechnung getragen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt fest, dass die Satzung sowohl von der Aufsichtsbehörde, als auch von der für das Versicherungswesen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden muss. Dies ist sinnvoll, da hier sowohl berufsrechtliche als auch versicherungsrechtliche Tatbestände zu beachten sind.

Zu § 14 (Organe der Ingenieurkammer)

Zusätzlich zu der Mitglieder-/Vertreterversammlung und dem Vorstand wird der Eintragungsausschuss als Organ der Ingenieurkammer aufgeführt.

Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, denen unmittelbar die Kammeraufsicht obliegt, sind von einer Tätigkeit in Kammerorganen ausgeschlossen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Zu § 15 (Mitglieder-/Vertreterversammlung der Ingenieurkammer)

Mit der Aufzählung der Wahlgrundsätze in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass in den Ländern nach gleichen eindeutigen Voraussetzungen gewählt wird.

Die Gestaltung der Wahlordnung hängt davon, ob die notwendigen Beschlüsse in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung gefasst werden sollen.

Absatz 3 regelt nur das Grundsätzliche über die Wahl und überlässt das Nähere der Wahlordnung.

Die Regelungen für die Vertreterversammlung können nur dann gelten, wenn nicht eine Mitgliederversammlung, sondern eine Vertreterversammlung die notwendigen Beschlüsse fassen soll. Während die Zahl der Mitglieder naturgemäß auch den Umfang der Mitgliederversammlung bestimmt, kann die Anzahl der zu wählenden Vertreter festgelegt werden.

Absatz 4 enthält die Grundsätze über die Pflicht, eine Mitglieder-/Vertreterversammlung einzuberufen. Die gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll, um die Funktionsfähigkeit der Kammer sicherzustellen.

Zu § 16 (Aufgaben der Mitglieder-, Vertreterversammlung)

Da die wesentlichen Kammerordnungen gemäß § 12 als Satzungen zu erlassen sind, kann für deren Erlass die Zuständigkeit der Mitglieder-/Vertreterversammlung in Abs. 1 Nr. 1 zusammengefasst werden.

In Nr. 4 wird klargestellt, dass auch die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an Unternehmen oder die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Verbänden wegen der Bedeutung dieser Angelegenheiten von der Mitglieder-/Vertreterversammlung zu entscheiden ist.

Absatz 2 ermöglicht es der Mitglieder-/Vertreterversammlung, in Absatz 1 nicht genannte Aufgaben an sich zu ziehen, und schließt dies nur für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aus.

Absatz 3 trägt der zur Herbeiführung von Beschlüssen vielfach notwendigen Praxis Rechnung.

Zu § 17 (Vorstand der Ingenieurkammer)Zu Absatz 1:

Es wurde bewusst in Satz 2 nicht nur die Mindestzahl der Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, sondern auch deren Höchstzahl geregelt. Zwei Vizepräsidenten erscheinen als ausreichend, um die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 bei Abwesenheit bzw. Verhinderung des Präsidenten zu gewährleisten. Die zahlenmäßige Beschränkung der Vorstandsgröße soll der verschiedentlich festzustellenden Tendenz entgegenwirken, die Berücksichtigung von Verbands-, Regional- und Einzelinteressen durch Vermehrung von Vorstandsmandaten abzusichern.

Zu Absatz 2:

Durch den Satz 2 wird deutlich, dass zwar der Vorstand die für die Geschäftsführung wesentlichen Entscheidungen trifft, deren recht- und zweckmäßige Ausführung jedoch in den Händen des oder der Geschäftsführer liegt.

Es ist sinnvoll, dem Geschäftsführer der Kammer im Gesetz einen hinreichend bestimmbareren Aufgabenbereich zuzuweisen. Dies ist mit der auch aus dem Kommunalrecht bekannten Zuweisung von Geschäften der laufenden Verwaltung geschehen. Der Geschäftsführer soll zu deren Wahrnehmung grundsätzlich nicht von Vorstandsbeschlüssen abhängig sein. Auf diese Weise soll die Handlungsfähigkeit der Kammer gestärkt und verbessert werden. Dem Vorstand bleibt es unbenommen, aufgrund seiner allgemeinen Geschäftsführungskompetenz in begründeten Fällen Entscheidungen an sich zu ziehen.

Zu Absatz 4:

Sowohl die Schriftform als auch das Erfordernis der Unterzeichnung durch zwei Personen sollen sicherstellen, dass vermögensrechtliche Verpflichtungen tatsächlich dem Willen der gewählten Kammerorgane entsprechen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer. Auch die Vizepräsidenten sind daher neben dem Präsidenten als Vorstandsmitglieder zur Mitzeichnung berechtigt.

Satz 3 stellt klar, dass vermögensrechtliche Geschäfte, die dem Bereich der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, zwar der Schriftform, nicht jedoch der Zeichnung durch zwei Personen bedürfen. Dies ist sachgerecht, um die mit Absatz 2 Satz 2 angestrebte rasche Handlungsfähigkeit der Kammer zu gewährleisten.

Zu § 18 (Satzungen)

Zu Absatz 1:

Nach allgemeiner Auffassung sind Rechtsetzungen von Körperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihnen verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihnen angehörenden und unterworfenen Personen öffentlich-rechtliche Satzungen. Um für die Beitrags-, Gebühren-, Wahl- und Haushaltsordnungen sowie die Haushaltspläne hinreichende Sicherheit in Bezug auf deren Rechtsqualität zu erlangen, wird klargestellt, dass sie in Form einer Satzung erlassen werden müssen. Die bislang allein mit dem Begriff "Satzung" bezeichnete innere Verfassung der Kammer wird in diesem Zusammenhang als "Hauptsatzung" definiert. Die gesetzliche Pflicht, eine Wahlordnung in der Form der Satzung zu erlassen, wurde auf die Wahl zur Mitglieder-/Vertreterversammlung beschränkt, weil die Wahl des Vorstandes ein Kammerinternum darstellt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist im Zusammenhang mit den nach den jeweiligen Landeshaushaltsordnungen bereits bestehenden Genehmigungserfordernissen zu sehen. Danach bedürfen die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Haushalts- und Kassenordnung jeweils der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (überwiegend im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium bzw. dem Landesrechnungshof). Das Genehmigungserfordernis der Hauptsatzung und der Wahlordnung sowie der Beitrags-, Gebühren- und Kostenordnung und der Sachverständigenordnung mit deren Änderungen wird hier durch Abs. 2 Satz 1 begründet.

Abs. 2 Satz 2 legt abweichend von den in den Landeshaushaltsordnungen enthaltenen Bestimmungen fest, dass der jeweilige Haushaltsplan nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Von der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde soll abgesehen werden, weil erfahrungsgemäß ohnehin nur in geringem Umfang auf die Haushaltsführung der Kammern Einfluss genommen werden kann, solange sich diese im Rahmen der genehmigungsbedürftigen Haushalts- und Kassenordnung hält.

Satzungen und andere Regelungen, die anderen gegenüber Verbindlichkeit beanspruchen, müssen diesen zur Kenntnis gegeben werden. Daher bestimmt Satz 3, dass die Erteilung der Genehmigung und der Wortlaut der Hauptsatzung und der Wahlordnung im (Publikationsorgan nach Landesrecht) bekannt zu machen sind.

Zu § 19 (Hauptsatzung)

§ 19 enthält die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die innere Struktur und das "Funktionieren" einer Kammer der Regelung bedürfen. Die in der Hauptsatzung zu regelnden Pflichten der Kammermitglieder sind im Zusammenhang mit den Rechten aus der Mitgliedschaft in Nr. 2 zu sehen. Es handelt sich ausschließlich um solche Pflichten, die sich aus der Kammermitgliedschaft ergeben. Hierunter fallen z. B. Auskunftspflichten und die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Das Gesetz verzichtet bewusst darauf, Beispiele von Mitgliederpflichten aufzuführen, um etwaigen künftigen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet nicht vorzugreifen. Keinesfalls sind durch Satzung Berufspflichten zu regeln, auch nicht in Form einer "Gesetzesinterpretation". Die zu beachtenden Berufspflichten werden ausschließlich und abschließend im Gesetz geregelt.

Zu § 20 (Finanzwesen)

Die Vorschrift regelt das Finanzwesen der Kammer (Abs. 1 und 2) und bestimmt die zuständige Stelle für die Vollstreckung von Geldforderungen (Abs. 3).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält in Ergänzung zum Haushaltsrecht (s. dort die jeweils einschlägigen §§ der Landeshaushaltsordnung -LHO- zu "Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts") Vorgaben zur Erhebung von Beiträgen.

Zu Satz 1

Mitgliederbestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzieren sich grundsätzlich (ausschließlich) über Umlagen oder Beiträge. Satz 1 bestimmt, dass Beiträge nur für allgemeine, nicht besonders zuordenbare Leistungen erhoben werden dürfen. Die Höhe der Beiträge wird damit begrenzt, dass die Kammer grundsätzlich alle Einnahmen zur Abdeckung ihres Haushaltes einzusetzen und damit auch einzuziehen hat.

Zu Satz 2:

Die Umlagen bzw. Beiträge von mitgliederbestimmtem Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich einheitlich und in gleicher Höhe von den Mitgliedern zu erheben (Umlageverfahren). Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Umlage (Beitrag) abweichend vom "Kopfprinzip" nach den Einnahmen aus der beruflichen Tätigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwächst, festzulegen. Die Ermächtigung zur Staffelung der Beiträge ist nicht zwingend. Damit wird sowohl dem Prinzip der Äquivalenz entsprochen, nach dem eine nach öffentlichem Recht zu entrichtende Geldleistung im Verhältnis zur Leistung stehen soll, als auch dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, nach dem der Person, die einen größeren Vorteil aus dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis hat (hier: Mitgliedschaft/Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung), mehr zu leisten zuzumuten ist, als einem Mitglied, das weniger Vorteile aus der Mitgliedschaft und damit aus der Führung der Berufsbezeichnung hat.

Bemessungsgrundlage sind ausschließlich die (unmittelbaren) Einnahmen aus der Tätigkeit als Ingenieur und/oder Stadtplaner, nicht aus anderen oder sonstigen Tätigkeiten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gibt die Ermächtigung, für jedwede Inanspruchnahme der Kammer, die über die allgemeine Mitgliedschaft hinausgeht, und durch Dritte, eine besondere Gebühr und entstehende Auslagen (d. h. Kosten) zu erheben. Die Ermächtigung nach Satz 1 enthält insoweit eine Klarstellung, denn als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt die Kammer (nach Landesrecht) immer Gebühren nach dem Landesgebührengesetz. Satz 2 gibt die Ermächtigung, die Gebühren und Auslagenerhebung im Einzelnen in einer eigenen Gebührenordnung festzulegen und damit dem eigenen Aufwand entsprechend zu erheben.

Zu Absatz 3:

Für Geldforderungen wird die Kammer als zuständige Vollstreckungsbehörde bestimmt. Nach dem (Landes-) Vollstreckungsrecht wäre andernfalls keine Vollstreckung möglich, oder es werden die Gemeinden und Landkreise zuständig. Grundlage der Geldforderung kann nur ein Verwaltungsakt oder eine andere unmittelbare öffentlich-rechtliche Leistungspflicht in Geld (z. B. Kosten des Ordnungswidrigkeits-Verfahrens) sein, nicht jedoch ein zivilrechtlicher Anspruch. Zuständige Vollstreckungsbehörde für andere Leistungen als Geldleistungen (Tun, Dulden oder Unterlassen) ist nach dem (Landesvollstreckungs-) Gesetz in der Regel die Kammer selbst.

Zu § 21 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

Die Vorschrift enthält die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen für Personen, denen nicht bereits nach anderem Recht, hier im Wesentlichen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, Verschwiegenheit obliegt, sowie die nach dem Landesdatenschutzgesetz erforderliche Ermächtigung zur (Erhebung und) Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Absatz 1:

Die Ingenieurkammer ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt damit auch dem (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Vorschriften zur Geheimhaltung (vgl. § 30 VwVfG) und zur ehrenamtlichen Tätigkeit (§§ 81 ff VwVfG) erfassen in unterschiedlicher Konstellation nicht alle hier anzusprechenden Personen. Im Gegensatz zum öffentlichen Dienstrecht (Beamte, Angestellte, Arbeiter) besteht für Mitglieder von Organen und Ausschüsse der Kammer und Arbeitnehmer und leitenden Personen (Geschäftsführer) der Ingenieurkammer zudem kein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstrecht.

Um eine allgemeine Pflicht zur Verschwiegenheit sicherzustellen, bedarf es daher der hier festgelegten umfassenden Vorschrift.

Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten der Geheimhaltungspflicht unterworfen, unabhängig davon, ob die Offenbarung die öffentliche Sicherheit gefährdet oder der Kammer oder Dritten schadet oder sie begünstigt. Ausgenommen sind jedoch Mitteilungen im amtlichen Verkehr. Amtlicher Verkehr ist der mündliche (fernmündliche) und schriftliche Verkehr zwischen den Verpflichteten und Behörden i. S. der Landesverwaltungsverfahrensgesetze sowie zwischen den Verpflichteten und den Gerichten, jedoch muss es sich um eine dienstliche Angelegenheit handeln. Ausgenommen sind ferner offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Offenkundigkeit wird z. B. durch Presseveröffentlichungen dokumentiert, jedoch nicht immer und unbedingt, insbesondere dann nicht, wenn die Presse nur Vermutungen anstellt. Es kommt im Übrigen auf den jeweiligen Zusammenhang, den Stand der Angelegenheit und auf bereits von außen wahrnehmbare Maßnahmen an. Den einzelnen Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen ist nicht das Recht eingeräumt, selbst darüber zu befinden, ob die Geheimhaltungsbedürftigkeit einer Angelegenheit entfallen ist; darüber entscheidet das jeweilige Gremium.

Darüber hinaus soll auch die unbefugte Verwertung der Daten (z. B. für Geschäftszwecke, die mit der Ingenieurkammer nicht in Verbindung stehen) untersagt werden.

Zu § 22 (Umgang mit Daten)

Die ausführlichen Bestimmungen entsprechen den heutigen hohen Ansprüchen an den Datenschutz.

Zu § 23 (Einrichtung, Zusammensetzung und Wahl des Eintragungsausschusses)

§ 23 regelt abschließend die Einrichtung und Zusammensetzung des Eintragungsausschusses sowie die Bestellung seiner Mitglieder. Dem Eintragungsausschuss obliegen die aus § 24 folgenden Aufgaben.

Der Eintragungsausschuss ist ein einziger Entscheidungskörper, der seiner Aufgabe entsprechend aber in unterschiedlicher Besetzung der Beisitzer tätig wird. Damit soll eine Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis gewahrt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt der Ingenieurkammer die Pflicht zur Einrichtung des Eintragungsausschusses auf. Die Aufwendungen der Kammer sind nach Maßgabe einer Kostenordnung nach § 18 Abs. 1 auszugleichen.

Der Eintragungsausschuss ist ein Organ der Kammer und hat eine eigene, von der Kammer unabhängige Zuständigkeit (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass es nur einen Vorsitzenden gibt.

Zum Anspruch auf Eintragung nach § 5 zählt auch der Anspruch auf eine unverzügliche Entscheidung über den Eintragungsantrag. Es muss daher eine ausreichende Zahl von Stellvertretern vorhanden sein, um die unverzügliche Durchführung der Eintragungsverfahren sicherzustellen (Satz 2).

Der Ausschuss entscheidet im Einzelfall in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern (Satz 3); das Weitere folgt aus § 23 sowie aus den §§ 89 ff (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetz. Soweit ein Vertreter tätig wird, handelt dieser als der Vorsitzende des Ausschusses.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die weiteren Anforderungen an die Mitglieder des Ausschusses. Zur Wahrung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung der Verfahren, die in der Regel in einen Verwaltungsakt münden, muss der Vorsitz mit einem Juristen besetzt sein, der die Sitzung zu leiten hat (§ 89 VwVfG). Die Beisitzer sind Berufsangehörige, von denen mindestens zwei der Fachrichtung des Antragstellers anzugehören haben (§ 24 Abs. 3 Satz 2). Zur Wahrung der Unabhängigkeit in der Entscheidungsfindung besteht Inkompatibilität zu bestimmten, im Einzelnen abschließend aufgezählten Funktionen; die allgemeinen Anforderungen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 4:

Alle Mitglieder des Eintragungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung gewählt (Absatz 4 Satz 1). Das gilt auch für die Personen im Vorsitz des Ausschusses. Mit der Annahme der Wahl gelten die Mitglieder als berufen; einer besonderen Bestellung bzw. Berufung bedarf es nicht mehr. Das Recht zum Vorschlag über die zu wählenden Personen haben der Vorstand und die Mitglieder der Mitglieder-/Vertreterversammlung gleichberechtigt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Eintragungsausschusses beträgt fünf Jahre. Diese ist unabhängig von der Mitglieder-/Vertreterversammlung und kann von dieser weder abgekürzt noch verlängert werden. Die Abberufung von Mitgliedern nach § 86 (Landes-) VwVfG erfolgt durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung.

Zu § 24 (Tätigkeit des Eintragungsausschusses)

In Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Tätigkeit von Ausschüssen nach den §§ 88 ff (Landes-) VwVfG ergehen die hier notwendigen besonderen Vorgaben zur Durchführung der Eintragungsverfahren.

Zu Absatz 1:

Zuständig für Entscheidungen, die sich auf die Ingenieur- und Stadtplanerliste beziehen, ist ausschließlich der Eintragungsausschuss (Satz 1).

Die Entscheidungen können sich beziehen auf die Eintragung, Umtragung und Löschung in der Liste nach § 5, dem Verzeichnis Auswärtiger nach § 10 oder dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 8. Im Fall der Löschung beschränkt sich die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses in der Regel jedoch nur auf Fälle des nachträglichen Eintretens oder Bekanntwerdens von Tatsachen, die eine Versagung der Eintragung rechtfertigen. Soweit objektive Tatbestände eintreten (z. B. Löschung auf Antrag oder Tod des Betroffenen; Löschung durch berufsrechtliche Ent-

scheidung; Auflösung einer Gesellschaft) bedarf es keiner Entscheidung; die Löschung erfolgt vielmehr von Amts wegen durch den Vorstand / die Geschäftsführung der Kammer.

Der Eintragungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (Satz 2). Das bezieht sich aber nicht auf die Anerkennung von Nachweisen wie Diplome, Prüfungszeugnisse und andere Befähigungsnachweise nach § 2.

Mit der Zustellung der Entscheidung durch den Vorsitzenden (Satz 4) ist ein Entscheidungsvorgang des Ausschusses beendet. Das weitere wird durch den Vorstand (den Geschäftsführer) veranlasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Tätigkeit aller Mitglieder ein Ehrenamt ist. Diese haben damit Anspruch auf Entschädigung nach § 85 (Landes-) VwVfG. Die Verweigerung der Übernahme oder die Niederlegung ohne anerkanntswerten Grund führt nicht zu einem Ordnungswidrigkeiten - Tatbestand im Sinne von § 87 (Landes-) VwVfG; das Gesetz greift die entsprechende Ermächtigung nicht auf. Es liegt an der Kammer, Personen zu finden, die zur Übernahme des Vorsitzes bereit sind; gegebenenfalls kann die Kammer nach Maßgabe der Satzung/des Haushaltes eine besondere Aufwandsentschädigung zusätzlich zu der Entschädigung nach § 85 (Landes-) VwVfG gewähren. Die Beisitzer sind Mitglieder der Kammer und können durch Satzung zur Übernahme verpflichtet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält in Ergänzung zu den allgemeinen Vorschriften nach den §§ 88 ff (Landes-) VwVfG weitergehende Vorschriften.

Satz 1 wahrt in Ausführung des § 30 (Landes-) VwVfG den Schutz der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Satz 2 bestimmt die fachliche Besetzung des Spruchkörpers entsprechend dem zu entscheidenden Antrag. Sie ist Sollvorschrift und lässt eine andere Besetzung nur im Ausnahmefall zu, wenn keine fachrichtungsangehörigen Personen für die Entscheidung zur Verfügung stehen oder wenn der Betroffene damit ausdrücklich einverstanden ist. Nur weil in einer Sitzung des Eintragungsausschusses die Mehrzahl der Fälle andere Fachrichtungen betrifft, ist eine Entscheidung im Fall einer anderen Fachrichtung in nicht gesetzlicher Besetzung grundsätzlich ausgeschlossen. Um eine zutreffende Beurteilung der Qualifikation des Betroffenen zu gewährleisten, soll einer der beiden Beisitzer die gleiche Ausbildung wie der Betroffene abgeschlossen haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in der Fachrichtung Stadtplaner eine Vielzahl von Studiengängen zur Eintragung qualifizieren können. Beisitzer, die nicht über die Qualifikation des Betroffenen verfügen, können unter Umständen nicht hinreichend einschätzen, ob die abgeschlossene Ausbildung des Betroffenen die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt. Von einer zwingenden Regelung wurde jedoch abgesehen, weil wegen der erwähnten Vielfalt von möglicherweise qualifizierenden Studiengängen nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall keiner der Beisitzer die Ausbildung des Betroffenen abgeschlossen hat.

Absatz 4 bestimmt den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses zum Vertreter der Ingenieurkammer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies ist wegen seiner Nähe zur Materie sachgerecht.

Zu § 25 (Schlichtungsausschuss)

Zur Entlastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die Kammer verpflichtet, die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu gewähren. Betroffen sind davon nur zivilrechtliche Ansprüche; nicht jedoch Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft in der Kammer. Die Einrichtung der Möglichkeit zur gütlichen Streitbeilegung bedarf der gesetzlichen Vorgabe wegen der Beteiligung nicht kammerangehöriger Dritter. Die Einrichtung ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern eine Pflichtaufgabe, die auch insoweit des gesetzlichen Vorbehaltes bedarf.

Das Weitere zum Verfahren bestimmt die Schlichtungsordnung, die die Mitglieder-/Vertreterversammlung als Satzung erlässt (§ 18 Abs. 2 Nr. 8).

Dritte, die nicht Mitglied der Kammer sind, sind zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nicht verpflichtet (Absatz 2 Satz 2); dem Landesgesetzgeber steht insoweit keine Regelungszuständigkeit zu. Mitglieder der Kammer können durch Satzung nach § 19 Abs. 2 im Rahmen des hier gegebenen besonderen Gewaltverhältnisses zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet werden.

Vierter Abschnitt: Berufspflichten, Ehrenverfahren

Zu § 26 (Berufspflichten)

Diese Regelung berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach berufsrechtliche Einschränkungen der Freiheit der Berufsausübung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage beruht darauf, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zwar den Einzelnen in seiner Selbstbestimmung schützt, die Inanspruchnahme dieser Freiheit jedoch mit den Belangen der Allgemeinheit in Einklang stehen muss und deshalb die Abwägung zwischen Gemeinschaftsinteressen und dem Freiheitsrecht des Einzelnen in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers fällt.

Dieser Verantwortung kann sich der Gesetzgeber gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf Einschränkungen der Freiheit der Berufsausübung nicht beliebig entziehen. Der Gesetzgeber ist vielmehr selbst berufen, im öffentlichen Willensbildungsprozess unter Abwägung der verschiedenen widerstreitenden Interessen zu entscheiden, ob und innerhalb welcher Grenzen Berufsausübungsregelungen in Form von Berufspflichten zulässig sind. Dabei kommt dem Gesichtspunkt besondere Bedeutung zu, dass eine Rechtsetzung durch Satzung der Berufskörperschaft Gefahren für die Betroffenen wie auch für die Allgemeinheit mit sich bringen kann. Zum Nachteil insbesondere von Berufsanfängern könnte ein Übergewicht von Verbandsinteressen oder ein verengtes Standesdenken begünstigen, dass notwendige Veränderungen und Auflockerungen fest gefügter Berufsbilder unterbleiben. Auch im Hinblick darauf, dass auswärtige Ingenieure und Gesellschaften - also Personenkreise, die weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Berufskörperschaft haben - die Berufspflichten beachten müssen, ist einer Gesetzeslösung der Vorzug gegeben worden, wonach die für die Gestaltung der beruflichen Tätigkeiten maßgebenden Berufspflichten ausschließlich im Gesetz geregelt werden.

Zu Absatz 1, Satz 1 und 2:

Hier sind die generalklauselartig beschriebenen Berufspflichten aufgeführt. Sie erfassen die Anforderungen, die zur Sicherung der Integrität des Berufsstandes erforderlich sind.

Zu Absatz 1, Satz 3:

In Ergänzung der Generalklausel werden Berufspflichten statuiert, die unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung gesetzlich vorausgesetzter Qualifikationsstandards von erheblicher Bedeutung sind, gemeinwohlrelevante Belange berühren oder im Hinblick auf die Sachwalterfunktion der Berufsangehörigen irreführendes/unlauteres Konkurrenzverhalten vermeiden sollen.

Nummer 3:

Bei Regelungen zur Zulässigkeit von Werbung in den Ingenieur(kammer-)gesetzen sind künftig unterschiedliche Handhabungen in den Ländern und damit verbundene Wettbewerbsnachteile zu vermeiden. Die Intensität einer inhaltlich nicht zu beanstandenden Werbung kann im Übrigen gesetzlich nicht geregelt werden.

Nummer 6 :

Das Erfordernis einer qualifizierten und in den Anforderungen geregelten Ausbildung und des Nachweises der erworbenen Fähigkeiten/Kenntnisse als Grundlage der Befugnis zur Berufsausübung als Ingenieur dient dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter. Hierauf baut die

Pflicht auf, die Berufskenntnisse laufend einer umfassenden Fortbildung zu unterziehen, um den für die Berufsausübung vorausgesetzten Qualifikationsstandard aufrechtzuerhalten.

Nummer 7:

Bei der Versicherung gegen Haftpflichtansprüche handelt es sich um eine Berufspflicht gegenüber dem Auftraggeber und der Allgemeinheit. Da der Gedanke des Verbraucherschutzes ein wesentlicher rechtfertigender Grund für das Bestehen berufsständischer Kammern ist, ist es folgerichtig, wenn die Kammer auch auf die Einhaltung dieser Berufspflicht hinwirkt. Eine Konkretisierung im Hinblick auf Mindestversicherungssummen, Haftungsausschlüsse etc. - wie durch § 9 konstituiert - soll im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen (s. § 34 Abs. 1 Nr. 5), weil sich die Anforderungen insbesondere nach Umfang und Art der beruflichen Tätigkeiten sowie nach den Berufsaufgaben der einzelnen Fachrichtungen bestimmen.

Nummer 8:

Nach dieser Regelung ist auch die Teilnahme an solchen Wettbewerben zugelassen, die zwar die inhaltlichen Anforderungen erfüllen, jedoch nicht auf speziellen Rechtsvorschriften beruhen. Sind solche vorhanden und für die Beteiligten verbindlich (z. B. VOF), kann davon ausgegangen werden, dass die Verfahrensbedingungen die Regelungsvorgaben aus der Berufspflicht erfüllen.

Zu Absatz 2 und 3 :

Die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Beratenden Ingenieuren wird (nach der Generalklausel in § 4) hier unter dem Aspekt der Pflichtverletzung besonders hervorgehoben.

Im Hinblick auf das Ansehen des Berufsstandes, aber auch der einzelnen Berufsangehörigen ist es erforderlich, eine Regelung für außerhalb der Berufstätigkeit liegende gravierende Verfehlungen zu treffen. Dem Disziplinarrecht muss für die diesen unterworfenen Personen jedoch Vorrang eingeräumt werden.

Zu § 27 (Rügerecht des Vorstandes)

Das Rügerecht des Vorstandes ermöglicht es, Berufspflichtverletzungen zu ahnden, ohne dass ein Ehrenverfahren eingeleitet wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Verhalten des Kammermitgliedes eine geringe Schuld aufweist und ein Antrag auf die Einleitung des Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn die Art der Berufspflichtverletzung das Ansehen und die Integrität des Berufsstandes nach außen nicht gefährdet und zum zweiten, wenn aus dem Verhalten nicht die Gefahr abzuleiten ist, dass das Kammermitglied erneut ein derartige Berufspflichtverletzung begeht. Das Rügerecht ist dann zu befürworten, wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass eine Rüge ausreichend ist, das Kammermitglied zur künftigen Einhaltung der Berufspflichten anzuhalten.

Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes gilt der Vorrang der sich aus dem Disziplinarrecht ergebenden Möglichkeiten, ein schuldhaftes Verhalten zu ahnden.

Zu Absatz 2:

Die Einleitung eines Ehrenverfahrens schließt das Rügerecht des Vorstandes aus, da hier nicht mehr von der Tatbestandsvoraussetzung der geringen Schuld ausgegangen werden kann. Allerdings ist die Durchführung eines Rügeverfahrens nur solange unzulässig, wie das förmliche Verfahren nicht abgeschlossen ist. Das Rügerecht kann wieder ausgeübt werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines förmlichen Verfahrens zurückgewiesen wurde, weil die Durchführung des Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall, dass nach Eröffnung des Verfahrens aufgrund der Geringfügigkeit ein Einstellungsbeschluss ergeht.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht den Anforderungen, welche die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder an die Wahrung des rechtlichen Gehörs stellen.

Zu Absatz 4:

Die Übersendung des Bescheides an die Aufsichtsbehörde ergibt sich aus ihrem Informationsrecht über die von der Kammer und ihren Organen vorgenommenen Handlungen.

Zu Absatz 6:

Diese Regelung entspricht den Regelungen der Heilberufsgesetze, in denen das Verhältnis zwischen der Rüge und berufsgerichtlichen bzw. Ehrenverfahren geregelt ist. Eine Entscheidung in diesen förmlichen Verfahren ist durch die Erteilung einer Rüge nicht gehindert.

Zu § 28 (Ehrenausschuss)

Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe, Verstöße gegen Berufspflichten von Kammermitgliedern und Berufsgesellschaften, auswärtigen Beratenden Ingenieuren und auswärtigen Gesellschaften zu ahnden um diese dadurch zur Beachtung der Berufspflichten anzuhalten.

Zu Absatz 1:

Der Ehrenausschuss wird als Element der Selbstverwaltung bei der Ingenieurkammer gebildet. Dadurch kann auch im Vergleich zu einer echten Berufsgerichtsbarkeit die Akzeptanz der Entscheidungen erhöht werden. Die Mitwirkung von Berufsangehörigen als Beisitzer betont das berufsständische Element und stellt zudem sicher, dass die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beisitzer für das Ehrenverfahren nutzbar gemacht werden. Sie gewährleistet, dass in die Beurteilung des Verhaltens eines Betroffenen spezifische Kenntnisse über die Situation des Berufsstandes und seine besonderen Anforderungen einfließen.

Um die Unabhängigkeit auch der ehrenamtlichen Beisitzer sicherzustellen, wird bestimmt, dass diese weder in der Aufsichtsbehörde der Kammer noch in der Kammer selbst tätig sein dürfen. Die Ausschließlichkeit der Beschränkung nur auf solche Dienstkräfte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht befasst sind, lässt die Möglichkeit zu, andere Bedienstete als Beisitzer zu wählen, ohne die Unabhängigkeit des Ehrenausschusses zu gefährden.

Zu Absatz 2:

Alle Mitglieder des Ehrenausschusses werden durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung gewählt. Mit der Annahme der Wahl gelten die Mitglieder als berufen; einer besonderen Bestellung bzw. Berufung bedarf es nicht mehr. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in Anlehnung an die allgemeine Wahlperiode für Kammerorgane fünf Jahre. Diese ist unabhängig von der Mitglieder-/Vertreterversammlung und kann von dieser weder abgekürzt noch verlängert werden. Die Abberufung von Mitgliedern erfolgt nur durch die Mitglieder-/Vertreterversammlung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung des Ehrenausschusses im Verfahren. Nach Satz 2 ist im Voraus die Geschäftsverteilung für ein Jahr zu regeln, da die Entscheidungen des Ehrenausschusses ähnlich weitreichende Folgen haben können wie die eines Berufsgerichts und daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmung des gesetzlichen Richters genügt werden soll.

Zu Absatz 4:

Um eine sachgerechte Entscheidung zu erreichen, muss mindestens ein Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes nach Absatz 3 muss dies berücksichtigt werden.

Zu Absatz 5:

Bei der Tätigkeit des Ehrenausschusses kommt es bezüglich des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters auf Rechtskenntnisse an, um ein rechtsstaatliches Verfahren, das die Rechte des Betroffenen wahrt, zu gewährleisten. Daher müssen der Vorsitzende und seine Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben. Soweit ein Vertreter tätig wird, handelt er als der Vorsitzende.

Zu Absatz 6:

Die Entscheidungen des Ehrenausschusses sind Verwaltungsakte. Werden sie verwaltungsgerichtlich angefochten, wird die Kammer durch den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten, da dieser sowohl mit den zu beurteilenden Fragen allgemein als auch mit dem Sachverhalt - soweit er die Sitzung des Ehrenausschusses geleitet hat - besser vertraut ist.

Zu § 29 (Ehrenverfahren)

Eine gewissenhafte Ausübung der Berufstätigkeit liegt im Interesse sowohl der Öffentlichkeit als auch der Kammermitglieder. Die Durchführung der Ehrenverfahren dient der Überwachung eines korrekten, das Ansehen des Berufsstandes wahrenden Verhaltens im Rahmen der Berufsausübung.

Zu Absatz 1:

Verstöße gegen Berufspflichten gem. § 26 Abs. 1 durch Mitglieder und Berufsgesellschaften, auswärtige Ingenieure und auswärtige Gesellschaften (§§ 5, 8 und 10) unterliegen der Ahndung durch Verfahren vor dem Ehrenausschuss. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Ansichten und Handlungen politischer, wissenschaftlicher, künstlerischer und religiöser Art nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein können. Das Gleiche gilt für die dienstliche Tätigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Beliehene, da diese in Erfüllung ihrer Dienstpflicht handeln und insoweit einer besonderen Aufsicht unterliegen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird geregelt, wer einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens stellen kann. Dies kann auch der Betroffene selbst sein, um ihm die Möglichkeit zu geben, sich gegen unberechtigte Vorwürfe zu schützen.

Zu Absatz 3 und 4:

In den Absätzen 3 und 4 ist die Verfahrensweise bei gleichzeitiger öffentlicher Klage im strafrechtlichen Verfahren geregelt. Dieses geht dem Ehrenverfahren vor. Die Feststellungen zum Tatbestand sind auch für das Ehrenverfahren bindend. Allerdings kann ein Sachverhalt, der nicht strafrechtlich geahndet werden kann oder soll, durchaus ein berufsordnungswidriges Verhalten darstellen und als solches verfolgt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass für kammerinterne Disziplinarverfahren gleiche Maßstäbe wie nach Absatz 3 und 4 angelegt werden.

Zu § 30 (Maßnahmen im Ehrenverfahren)

§ 30 regelt die Maßnahmen, auf die im Ehrenverfahren erkannt werden kann. Absatz 1 betrifft dabei die natürlichen Personen und Absatz 2 die Gesellschaften. Die Regelung des Absatzes 2 Buchst. c) (Löschung der Eintragung) kann jedoch trotz der Verweisung in § 6 Abs. 2 auf auswärtige Gesellschaften keine Anwendung finden, da diese im Unterschied zu auswärtigen Ingenieuren nicht in ein Verzeichnis eingetragen werden.

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) bezieht sich nicht nur auf Ämter, die der Betreffende zum Zeitpunkt der Verhängung dieser Maßnahme bekleidet, sondern ihm wird auch die Fähigkeit aberkannt, „künftige“ Ämter zu bekleiden. In Korrespondenz zu dieser Vorschrift sichert die Regelung in Buchst. d), dass der Betroffene bereits davon ausgeschlossen werden kann, überhaupt für ein solches Amt zu kandidieren.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird dem Ehrenausschuss die Möglichkeit eingeräumt, je nach Schwere der Berufspflichtverletzung zu differenzieren, nach welcher Zeit wieder ein Antrag auf Eintragung in die Listen nach § 5 bzw. das Verzeichnis nach § 10 gestellt werden kann. Sollte vor Ablauf dieser Zeit die erneute Eintragung beantragt werden, hat der Eintragungsausschuss die Eintragung ohne Prüfung von Versagungsgründen abzulehnen (§ 6 Abs. 2). Einer vergleichbaren Regelung für Gesellschaften bedurfte es nicht, weil ein Gesellschafter, dem als Folge von Berufspflichtverletzungen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung aberkannt worden ist, nicht die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (§ 8 Abs. 2) herbeiführen kann. § 8 Abs. 2 Nr. 2 ermöglicht aber, dass eine solche, dem Berufsstand nicht (mehr) angehörende Person dennoch zum Kreis der Gesellschafter gehören kann.

Gegenüber Gesellschaften wird mit Absatz 2 Buchst. b) eine höhere Geldbuße ermöglicht, als Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) für natürliche Personen vorsieht. Dies ist zur Erhaltung der Sanktionswirkung der Geldbuße vor dem Hintergrund der größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaften angezeigt und gerechtfertigt.

Absatz 3 enthält die notwendigen Verjährungsregelungen.

Alle Geldbußen fließen nach Absatz 4 der Ingenieurkammer zu, da sie die Einhaltung der Berufspflichten seitens der Berufsangehörigen überwacht, den Ehrenausschuss bildet und diesen bei der Durchführung der Ehrenverfahren organisatorisch unterstützt.

Fünfter Abschnitt: Aufsicht über die Ingenieurkammer

§ 31 (Aufsichtsbehörde)

Satz 1 bestimmt, dass die Rechtsaufsicht von dem Ministerium/dem Senat wahrgenommen wird, das/der auch für das Ingenieurrecht zuständig ist. Die Aufsichtsbefugnisse sollen auch weiterhin durch die jeweiligen Ministerien wahrgenommen werden und nicht an staatliche Mittelinstanzen (z. B. Regierungspräsidien) delegiert werden. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, dass zwischen der Aufsichtsfunktion und den Befugnissen im Rahmen der Gesetzgebung ein enger Zusammenhang besteht. Der damit bestehende enge Kontakt zwischen Ingenieurkammer und Aufsichtsbehörde erweist sich auch als vorteilhaft, wenn es um sonstige Fragen des Bauberufsrechts geht. Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist in Satz 2 ein Verweis auf die jeweiligen Regelungen in der Gemeindeordnung erfolgt. Diese regelt, je nach Landesrecht, die Aufsichtsbefugnisse der Aufsichtsbehörden über Kommunen ausführlich. Wegen der vergleichbaren Sachlage ist deshalb eine separate Regelung im Musteringenieur(kammer-)gesetz nicht erforderlich.

§ 32 (Durchführung der Aufsicht)

§ 32 ergänzt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Mitglieder-/ Vertreterversammlung. Diese zusätzlichen Regelungen sind erforderlich, da es sich dabei um das Kammerorgan handelt, dem die wichtigsten Entschlüsse vorbehalten sind (vgl. § 16). Der Aufsichtsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, sich jederzeit in diesem Gremium Gehör zu verschaffen.

Sechster Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten

§ 33 (Ordnungswidrigkeiten)

In Absatz 1 wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand beschrieben. Dieser Tatbestand kann sowohl von natürlichen, als auch von juristischen Personen verwirklicht werden (Tatbestandsmerkmal "führen"). Um auch Fälle erfassen zu können, in denen eine Person in einer Garantstellung (z. B. der Geschäftsführer einer GmbH) nicht einschreitet, wenn ein Dritter (z. B. der Gesellschafter) die Berufsbezeichnung unbefugt führt, wurde das Tatbestandsmerkmal "führen lassen" aufgenommen. In Fällen dieser Art könnte ohne dieses Tatbestandsmerkmal die Person, die eine Garantstellung innehat, keine Ordnungswidrigkeit begehen, da sie die Berufs-

bezeichnung nicht selbst führt. Durch eine Normierung in § 33 Abs. 1 kann in derartigen Fällen eine Verletzung der Garantenpflicht vorliegen.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße.

Die Absätze 3 und 4 treffen verfahrensrechtliche Regelungen, wobei die Regelungen des Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 - je nach Landesrecht - auch im Ausführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. im Landesorganisationsgesetz erfolgt. Da die Ingenieurkammer Herrin des Verfahrens ist und ihr die Geldbußen und Verwarnungsgelder zufließen, soll sie auch ggf. die notwendigen Auslagen erstatten (Satz 3). Die Vollstreckung wird über einen Verweis auf § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt (unbeschadet der besonderen Vorschriften des OWiG).

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 (Rechtsverordnungen)

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen bedarf im Hinblick auf die von der Lehre und Verfassungsgerichtsbarkeit entwickelten und in Artikel 80 Abs. 1 GG umgesetzten Grundsätze zur Wesentlichkeit der Normgebungszuständigkeit des Gesetzgebers der Konkretisierung. Die Regelungsbefugnis wird somit in Anlehnung an Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt. Infolgedessen werden in Absatz 1 im Einzelnen abschließend die Rechtsvorschriften benannt, zu denen der Erlass einer Verordnung erforderlich oder möglich ist.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung, höherrangiges EU-Recht durch Verordnung umzusetzen.

Zu Absatz 1:

Der Vorbehalt, die für das Ingenieurrecht nach Landesrecht zuständige Behörde sei zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, berücksichtigt die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Gegebenheiten in den Ländern. Dort kann entweder das Ministerium selbst oder (gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG) die Ministerin oder der Minister zum Erlass von Rechtsverordnungen befugt sein.

Zu Nummer 1:

Die Ermächtigung ermöglicht in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben das Weitere zum Verfahren und zu den anzuerkennenden Nachweisen festzulegen. Eine unmittelbare gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich und wäre hier nicht tunlich, weil durch Verordnung schneller auf sich ändernde Gegebenheiten reagiert werden kann. Besonders bei den anzuerkennenden Nachweisen bedarf es einer rechtsförmlichen Vorgabe, weil andernfalls der Eintragungsausschuss allein in eigener Zuständigkeit über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und anderen Befähigungsnachweisen befinden könnte, obwohl deren Anerkennung u.a. dem EU-Recht oder bei Hochschulabschlüssen der Entscheidungszuständigkeit der Wissenschaftsverwaltung zu folgen hat.

Zu Nummer 2:

Änderungen in der Berufsausübung haben Auswirkungen auf die Eintragung in die Berufslisten oder in das Gesellschaftsverzeichnis, sie könnten auch die Berufsausübung maßgeblich bestimmen. Ob und in welchem Umfang eine Anzeige erstattet werden muss, kann nicht der Selbstverwaltungsgewalt der Kammer überlassen bleiben, sondern bedarf einer rechtsförmlichen Bestimmung.

Zu Nummer 3 bis 5:

Wegen des statusrechtlichen Bezuges dieser Maßnahmen bedarf es eines gesetzlichen Vorbehalts.

Zu Nummer 6:

Wegen der Selbstverwaltungskompetenz der Kammer und dem daraus folgenden abschließenden Aufgabenkatalog in § 12 (Aufgaben der Ingenieurkammer) und in § 17 (Vorstand) bedarf die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu übertragen, der gesetzlichen Ermächtigung. Inhalt, Zweck und Ausmaß sind im Einzelnen beschränkt auf den Durchführungszweck und das EU-Recht.

Zu Absatz 2:

Um den Anforderungen zur vertragsgemäßen Umsetzung von EU-Recht nach Artikel 189 Abs. 3 EGV entsprechen zu können, wird hierzu eine besondere Ermächtigung geschaffen. EU-Recht verlangt eine rechtsförmliche Umsetzung im Einzelfall und erkennt eine Umsetzung durch Verwaltungsvorschrift nicht als ausreichend an. Die Fassung lehnt sich dabei unter Wahrung des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG an § 6 a des Wasserhaushaltsgesetzes an. Änderungsbedarf kann sich ergeben aus Änderungen europäischer Richtlinien sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) oder einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den Richtlinien. Möglich ist auch ein Änderungsbedarf, der aus Richtlinien zum europäischen Binnenmarkt, Europäischen Wirtschaftsraum und zum Welthandelsabkommen (WTO) folgt. Die Ermächtigung zur Umsetzung von EU-Recht greift dann, wenn und soweit gesetzliche Vorgaben konkretisiert werden.

§ 35 (Übergangsvorschriften)

Wegen der Unterschiede in den Ingenieur- und Ingenieurkammergesetzen wurde - außer dem Hinweis auf Gesellschaften - darauf verzichtet, eine weitere Übergangsvorschrift zu formulieren.

§ 36 (Inkrafttreten)